

Bundesamt für Gesundheit  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Stellungnahme EDI-Verordnung Warnhinweise  
z. H. Michael Anderegg  
Postfach  
3003 Bern

Zürich, 5. Oktober 2007

### **Verordnung des EDI über kombinierte Warnhinweise auf Tabakprodukten**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Couchepin  
Sehr geehrter Herr Anderegg

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung des EDI über kombinierte Warnhinweise auf Tabakprodukten beteiligen zu können. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung.

Das Konsumentenforum kf begrüsst die Absicht des EDI, dass eine Regelung über die kombinierten Warnhinweise sowohl auf Tabakerzeugnissen wie auch auf Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen eingeführt wird. Mit Inkraftsetzung der Tabakverordnung vom 27. Oktober 2004 hat die Schweiz ihr Tabakkennzeichnungsrecht mit demjenigen der EG weitgehend harmonisiert. Die vorliegende Verordnung stützt sich auf die Tabakverordnung und stimmt somit mit der EG-Richtlinie überein. Die EU-Kompatibilität in diesem Bereich ist auch nach unserer Ansicht zwingend.

Dennoch sind wir überrascht über die Vielzahl der unterschiedlichen grafischen Ausgestaltungen der Warnhinweise. Aus Sicht des mündigen Konsumenten ist der Gefahr einer Bevormundung und Überregulierung entgegenzuwirken, damit auch der Wiedererkennungseffekt gewährleistet ist. Eine zu grosse Vielfalt an Texten und Bildern darf keinesfalls einen gar kontraproduktiven Effekt auf die oft auch jugendlichen Konsumenten haben.

Betreffend Kosten/Nutzen-Analyse legt das Konsumentenforum kf Wert darauf, dass die Tabakindustrie nicht alle Aufwendungen auf die Konsumenten abwälzt, sondern die Kosten durch verwendungsfertige Formate auch tatsächlich minimiert werden können. Prävention und Abschreckung sind für uns sehr wichtig, denn dadurch kann auch den Folgekosten des Rauchens entgegengewirkt werden. Gerade die gestiegene Nachfrage nach

Zigaretenschachtel-Hüllen - welche die grossflächigen Warnhinweise überdecken - zeigt, dass diese als störend empfunden werden und der Abschreckungseffekt somit Wirkungen zeitigt.

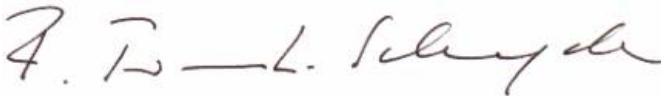
Das Konsumentenforum kf begrüsst diesen Entwurf über die kombinierten Warnhinweise gemäss Artikel 12 Absatz 5 der Tabakverordnung und legt Wert darauf, dass die Warnhinweise wahrheitsgetreu sind.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Argumente und hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

Franziska Troesch-Schnyder

Nina Fehr



Präsidentin  
Konsumentenforum kf

Geschäftsführerin  
Konsumentenforum kf